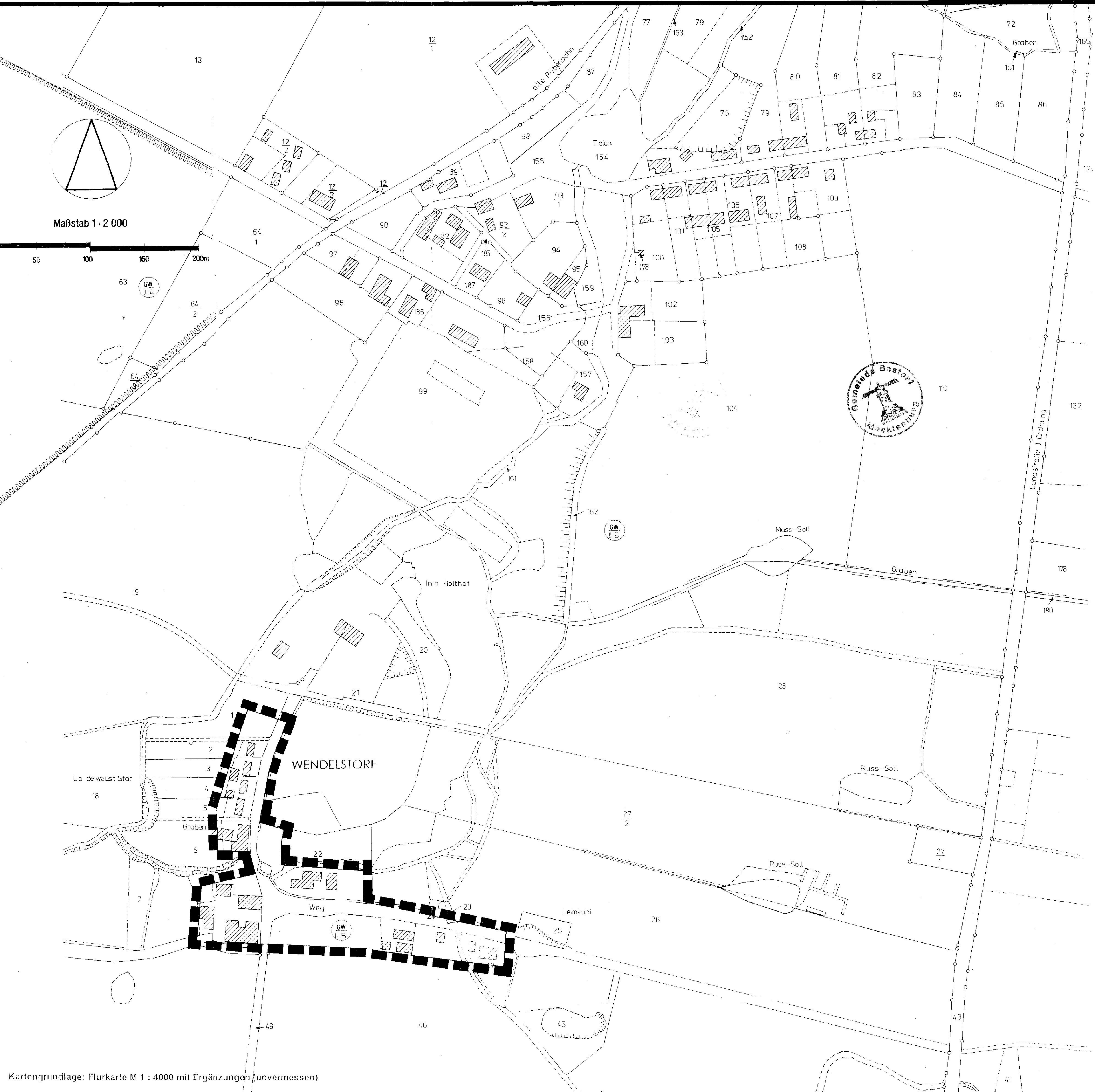


SATZUNG DER GEMEINDE BASTORF

nach § 4 Abs. 4 BauGB - MaßnahmenG
- AUSSENBEREICHSSATZUNG - für die Ortslagen
WENDELSTORF und MECHELSDORF



Kartengrundlage: Flurkarte M 1 : 4000 mit Ergänzungen (unvermessen)

SATZUNG DER GEMEINDE BASTORF

über
die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich
der Ortslagen WENDELSTORF und MECHELSDORF
im Außenbereich

-AUSSENBEREICHSSATZUNG-

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des BauGB Maßnahmengesetzes vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.95 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ortslagen Wendelstorf und Mechelsdorf. Das Satzungsgebiet ist in dem nebenstehenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB sonstigen Vorhaben- nicht entgegengehalten werden, daß

- 1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- 2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuchs unberührt.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

- Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:
- Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:
- a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen;
 - b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des BauGB nicht erlaubt werden, bis zu einer Größe von 25 vom Hundert des vorhandenen Gebäudes;
 - c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken und Ferienwohnen, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.

Hinweise:

- 1. Für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind gemäß § 1 Abs. 1 des 1. Gesetzes zum Naturschutz im Land M / V Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen laut BNatSchG § 8a Abs.2 zu schaffen. Dementsprechend sind in den Einzelbauanträgen Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beizufügen.
- 2. Aufgrund zahlreicher bekannter Bodenfunde ergeht die Auflage, künftig jegliche, mit Erdarbeiten verbunden Planmaßnahme im Geltungsbereich der Satzung als Einzelvorhaben der zuständigen Denkmalschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 3. Im Bereich der 20-kV-Leitungen sind die Sicherheitskorridore zu beachten.
- 4. Das Satzungsgebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserversorgung Rerik. Auf die Einhaltung der Richtlinien zum Schutz der Trinkwasserschutzzone ist zu achten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

KENNZEICHNUNGEN

■ Grünflächen (von Bebauung freizuhalten)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

— oberirdische 20-kV-Leitung

— Transformatorstandort

GW

Schutzzonen für Grund- und Quellwassergewinnung

IIIA

Schutzzone III A

IIIB

Schutzzone III B

~~~~~ Grenze der Schutzzone III A

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom ..... bis zum ..... erfolgt.

Bastorf, ..... (Siegel) Kurreck  
Bürgermeister

2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 04.05.95 bis 07.06.95 öffentlich ausgelegen.

Bastorf, 27.10.95 (Siegel) Kurreck  
Bürgermeister

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.04.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bastorf, 27.10.95 (Siegel) Kurreck  
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.09.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bastorf, 27.10.95 (Siegel) Kurreck  
Bürgermeister

5. Die Satzung über die Bestimmung der Vorhaben in dem bebauten Bereich der Ortslagen im Außenbereich wurde am 13.09.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bastorf, 27.10.95 (Siegel) Kurreck  
Bürgermeister

6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde des Landes vom 19.05.1996 Az: VM 234 B - 512.95 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bastorf, 12.11.96 (Siegel) Kurreck  
Bürgermeister

7. Die Außenbereichssatzung wurde durch den Bescheid der Gemeindevertretung vom 12.06.96 geändert.

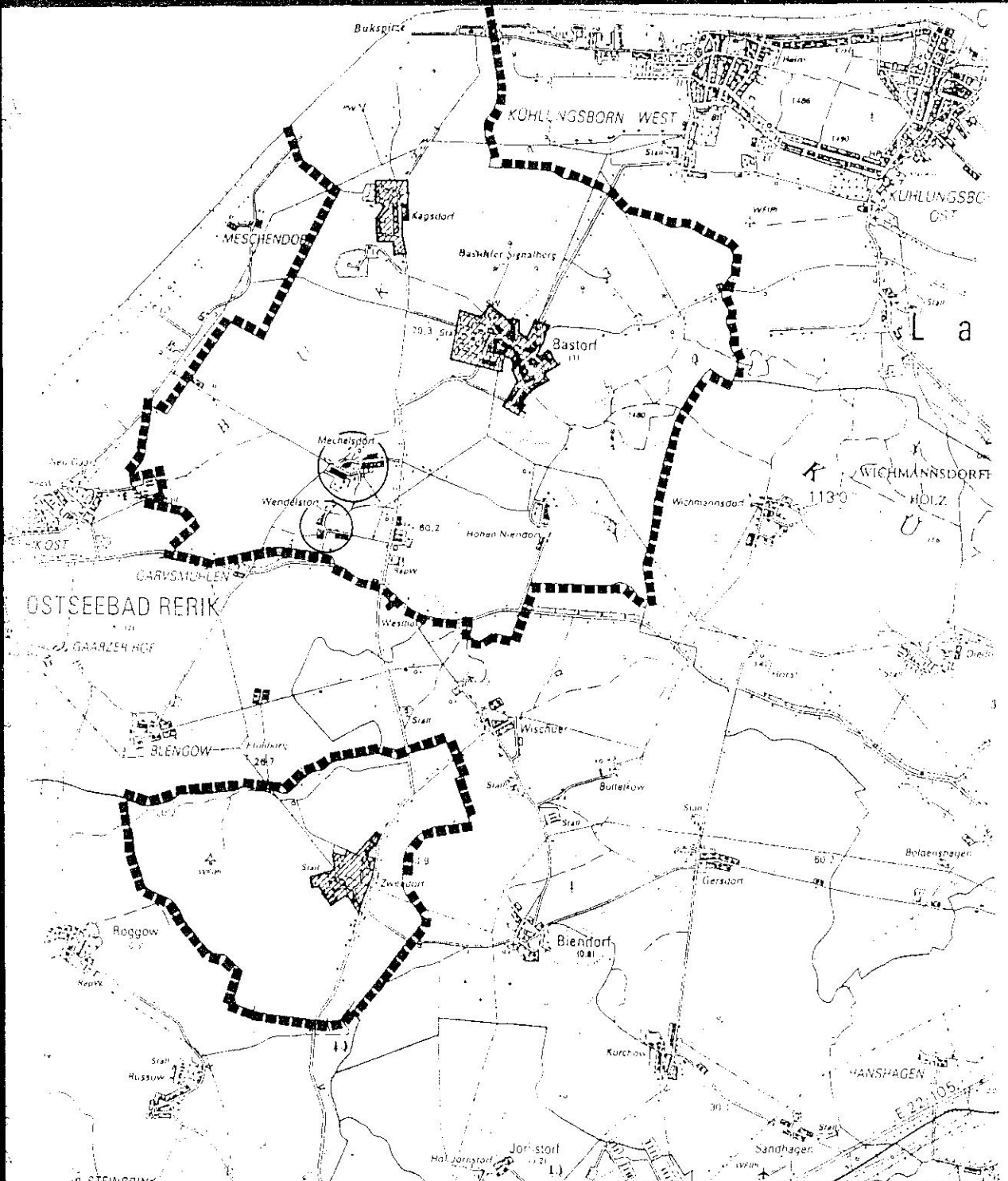
Bastorf, 12.11.96 (Siegel) Kurreck  
Bürgermeister

8. Die Satzung wird hiermit ausgeteilt.

Bastorf, 12.11.96 (Siegel) Kurreck  
Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 26.08.1996 bis zum 10.09.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.09.96 in Kraft getreten.

Bastorf, 12.11.96 (Siegel) Kurreck  
Bürgermeister



GEMEINDE BASTORF

Kreis Bad Doberan  
Land Mecklenburg-Vorpommern

AUSSENBEREICHSSATZUNG

nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz  
über  
die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich  
der Ortslagen

MECHELSDORF UND WENDELSTORF

Bastorf, 13.09.1995

gezeichnet durch  
Beschluss vom 12.06.96



Kurreck